

Statuten des Vereins Forum Destination Melchsee-Frutt

(1) **I. Namen und Sitz**

Unter dem Namen «Forum Destination Melchsee-Frutt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kerns.

(2) **II. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Destinationsmanagements von Melchsee-Frutt. Als unabhängige Plattform ohne Partikularinteressen soll ein Beitrag zur Unterstützung und Entwicklung der Attraktivität der Melchsee-Frutt geleistet werden. Das Engagement des Vereins bzw. deren Mitgliedern zeigt sich primär in Netzwerk- und Vermittlungstätigkeiten, sowie in der Leistung eines finanziellen Beitrages.

Er bietet natürlichen und juristischen Personen sowie interessierten Institutionen, Organisationen und Behörden eine Plattform zur Unterstützung und Entwicklung dieses für die Region Kerns wichtigen Wirtschaftsbereichs.

Darüber hinaus bietet der Verein seinen Mitgliedern Gelegenheit zu Gedankenaustausch in gesellschaftlichem Rahmen und zur Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen.

In diesem Sinn unterstützt das Forum Destination Melchsee-Frutt die Aktivitäten der Destination Melchsee-Frutt indem er:

1. seine Mitgliederbeiträge nach Abzug der Aufwände für seine eigenen Aktivitäten der Destination zur Verfügung stellt;
2. durch eigene Aktivitäten in der Bevölkerung das Bewusstsein für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus stärken hilft;
3. durch seine Tätigkeiten, seinen Einfluss und seine Beziehungspflege zu anderen touristischen, wirtschaftlichen und politischen Organisationen mithilft, die Qualität der touristischen Infrastrukturen, des Angebots und des Destinationsmanagements weiterzuentwickeln;
4. Lobbyismus-Funktionen wahrnimmt und auf diese Weise auch auf die strategische Ausrichtung der Tourismus-Entwicklung Einfluss nimmt;
5. für die Destination Melchsee-Frutt wichtige Aktivitäten fördert.

III. Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
- Er beträgt für Privatpersonen minimal CHF 500.00
Pro CHF 500.00 ist eine Person für die Teilnahme an Events zugelassen
 - Für Paar / Ehepaar minimal CHF 600.00
Pro CHF 600.00 ist das Paar / Ehepaar für die Teilnahme an Events zugelassen
 - Er beträgt für juristische Person minimal CHF 1'000
Pro CHF 1'000.00 sind zwei Personen für die Teilnahme an Events zugelassen

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Die Vorstandsmitglieder sind als Privatpersonen automatisch Mitglieder des Vereins, sind aber für den Jahresbeitrag der Mitgliedschaft befreit.

IV. Organe

- (6) Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

- (7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

- (10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- (11) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder

anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

- (12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Aktuar/in & Finanzen(Administration)
 - d) Events&PR

Ämterkumulation ist zulässig.

- (13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

- (14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

- (15) Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- (17) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

- (18) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

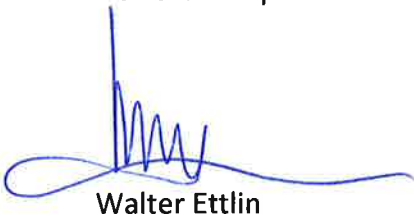
- (19) Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (20) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- (21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Stöckalp, 15.12.2018

Der Gründerpräsident:



Walter Ettlin

Die Protokollführerin:



Bettina Hübscher